OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351531/3/KLi

Datum:
Linz, 24. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 27. März 2024 der G F, geb. x, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. März 2024, GZ: SJF/SH, betreffend eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), wegen Aussetzung des Verfahrens

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. März 2024, GZ: SJF/SH, wurde über den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 25. Februar 2024 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ausgesprochen:

„Ihr Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wird gem. § 38 AVG zur Vorfrage ausgesetzt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe am 25. Februar 2024 einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt. Sie sei rumänische Staatsbürgerin. Sie verfüge über eine Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger als Arbeitnehmer gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG, ausgestellt am 22. Jänner 2020.

Sie habe laut AJ-Web in folgendem Ausmaß in Österreich gearbeitet: 07.11.2019 bis 29.01.2020; 22.07.2021 bis 29.07.2021; 19.09.2022 bis 30.01.2023; 19.04.2023 bis 10.05.2023; 01.07.2023 bis 30.08.2023; 01.10.2023 bis 31.10.2023 und 21.12.2023 bis 04.01.2024.

Zur Überprüfung, ob die Anmeldebescheinigung für Arbeitnehmer gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG noch gültig sei, sei seitens der belangten Behörde eine Anfrage an die Abteilung Fremdenrecht gestellt worden. Daraufhin habe die belangte Behörde die Auskunft erhalten, dass seitens der Abteilung Fremdenrecht eine Meldung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ergangen sei, da davon ausgegangen werde, dass für eine Anmeldebescheinigung die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen würden. Das Verfahren sei beim BFA derzeit anhängig.

Die im laufenden Verfahren beim BFA abzuwartende Entscheidung, ob die Anmeldebescheinigung noch Gültigkeit besitze, stelle aufgrund der zu entscheidenden Sachlage eine wesentliche Voraussetzung für die Abhandlung des Sozialhilfeantrages vom 25. Februar 2024 dar, da ohne diese Entscheidung nicht feststehe, ob die Bf die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der Sozialhilfe gemäß § 5 Oö. SOHAG erfülle. Es sei aufgrund dessen die Enderledigung des Antrages bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das BFA auszusetzen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 27. März 2024.

Begründend führte die Bf aus, nach ständiger Judikatur sowie nach den Materialien zum Sozialhilfe-Grundsatz-Gesetz habe die Behörde die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe nach Anhörung der Fremdenbehörde selbständig zu beurteilen. Die belangte Behörde sei daher nicht dazu berechtigt, das Verfahren gemäß § 38 AVG auszusetzen. Es werde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid zu beheben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Ergänzend brachte die belangte Behörde vor, dass die Bf in den letzten Jahren immer wieder nur sehr kurzfristig beschäftigt gewesen sei. Das letzte, lediglich zwei Wochen dauernde Arbeitsverhältnis sei mit 4. Jänner 2024 beendet worden. Seither sei keine neue Beschäftigung aufgenommen worden. Durch den gegebenen Sachverhalt sei eine Anfrage an die Abteilung Fremdenrecht gestellt worden, ob die Anmeldebescheinigung für Arbeitnehmer gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG noch gültig sei. Die Abteilung Fremdenrecht habe daraufhin am 14. Februar 2024 die Information erteilt, dass für eine Anmeldebescheinigung gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG die Voraussetzungen nicht mehr gegeben seien und eine Meldung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ergangen sei. Das Verfahren beim BFA sei derzeit anhängig.

Aktuell stehe nicht fest, ob die Bf die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der Sozialhilfe gemäß § 5 Oö. SOHAG erfülle. Wie die Bf in ihrer Beschwerde zutreffend anführe, habe die Behörde die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe nach Anhörung der Fremdenbehörde selbständig zu beurteilen.

Die Anhörung der Fremdenbehörde sei, wie sich aus der Sachlage ergebe, noch nicht abgeschlossen, weswegen der Antrag vom 25. Februar 2024 gemäß § 38 AVG auszusetzen gewesen sei. Es werde daher beantragt, die Beschwerde zur Gänze als unbegründet abzuweisen und den angefochtenen Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme außerdem ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist; wobei es sich außerdem um eine Rechtsfrage handelt (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist am x geboren und Staatsangehörige von Rumänien. Sie lebt alleine und hat ihren Hauptwohnsitz in L. Sie wohnt in einer Mietwohnung im Ausmaß von 37,94 m^2, wofür sie eine monatliche Miete von 317,14 Euro bezahlt.

II.2. Aufgrund einer „Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen“ vom 22. Jänner 2020, verfügt die Bf über ein Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmerin gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG.

II.3. Die Bf ging – zumindest nach den Feststellungen der belangten Behörde – zu folgenden Zeiten einer unselbständigen Arbeit nach:

25.09.2017 bis 23.01.2028: x
04.05.2018 bis 11.05.2018: x
12.03.2019 bis 13.02.2019: x
15.07.2019 bis 07.08.2019: x
07.11.2019 bis 29.01.2020: x
22.07.2021 bis 29.07.2021: x
19.09.2022 bis 30.01.2023: x
19.04.2023 bis 10.05.2023: x
01.07.2023 bis 30.08.2023: x
02.10.2023 bis 02.10.2023: x
21.12.2023 bis 04.01.2024: x

Dazwischen bezog die Bf – soweit aus dem Akteninhalt feststellbar – nachfolgende Leistungen des AMS:

01.01.2022 bis 16.01.2022: Notstandshilfe, tgl. 12,49 Euro;
17.01.2022 bis 20.01.2022: Notstandshilfe – Schulung, tgl. 12,49 Euro;
17.01.2022 bis 20.01.2022: pauschalierte Kursnebenkosten, tgl. 2,15 Euro;
29.01.2022 bis 31.01.2022: Notstandshilfe – Schulung, tgl. 12,49 Euro;
29.01.2022 bis 31.01.2022: pauschalierte Kursnebenkosten, tgl. 2,15 Euro;
01.02.2022 bis 02.02.2022: Notstandshilfe, tgl. 12,49 Euro;
12.02.2023 bis 01.07.2023: Arbeitslosengeld, tgl. 16,49 Euro.

II.4. Seit 10. Jänner 2024 ist die Bf beim AMS gemeldet. Nach einer Auskunft des AMS bezieht sie seit 10. Jänner 2024 (laufend) Notstandshilfe in der Höhe von täglich 15,67 Euro.

II.5. Die belangte Behörde hat am 14. Februar 2024 eine Anfrage an die Fremdenbehörde gerichtet, die mitteilte, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wiederum mitgeteilt habe, dass die Bf im Jahr 2023 wieder gearbeitet habe und daher ihr Aufenthaltstitel noch gültig sei. Die Abteilung Fremdenrecht

habe mehrmals versucht die Bf zu kontaktieren, die sich daraufhin aber nicht gemeldet habe. Durch die neuerliche Anfrage der belangten Behörde vom 31. Jänner 2024 habe die Fremdenbehörde ebenfalls eine Nachforschung angestellt. Weil die Bf seit 4. Jänner 2024 nicht mehr arbeite und auch dazwischen immer nur kurz gearbeitet habe, sehe die Fremdenbehörde aktuell keine Gültigkeit des Aufenthaltstitels. Daher habe die Fremdenbehörde erneut eine Anfrage an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gerichtet, zur Abklärung der Gültigkeit des Aufenthaltstitels.

II.6. Vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl war aus Anlass eines bereits in der Vergangenheit gestellten Antrages auf Sozialhilfe der Bf und eines diesbezüglich bereits ergangenen Bescheides ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme anhängig. Dieses Verfahren wurde bereits am 8. Mai 2023 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eingestellt, zumal die Arbeitnehmereigenschaft der Bf (noch) vorlag.

Aktuell (Stand: 21. Mai 2024) ist nach Einsicht in das Zentrale Fremdenregister vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl kein Verfahren anhängig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten der Bf ergeben sich aus ihrem Antrag vom 25. Februar 2024 und aus dem Akteninhalt. Diese sind unstrittig.

III.2. Ebenfalls ist aktenkundig und unstrittig, dass die Bf über eine „Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen“ vom 22. Jänner 2020, gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG, verfügt.

III.3. Die bisherigen Tätigkeiten der Bf als unselbständige Arbeitnehmerin ergeben sich (soweit ersichtlich) aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus den Versicherungsdatenauszügen bzw. dem AJ-WEB-Auskunftsverfahren der belangten Behörde.

III.4. Die von der Bf bezogenen Leistungen des AMS ergeben sich aus einer im Behördenakt einliegenden Bezugsbestätigung des AMS vom 20. Februar 2023 über die Leistungsbezüge von 22. Jänner 2022 bis 7. Juli 2023, in welchen Zeiten die Bf dem AMS zur Verfügung stand und als arbeitssuchend vorgemerkt war.

Der aktuelle Bezug der Notstandeshilfe in der Höhe von täglich 15,67 Euro ergibt sich aus einer Bezugsbestätigung des AMS vom 6. März 2024.

III.5. Das Ergebnis der Anfrage der belangten Behörde an die Fremdenbehörde ergibt sich aus dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 14. Februar 2024.

III.6. Die Feststellungen zu den Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ergeben sich aus dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 14. Februar 2024 und aus dem Zentralen Fremdenregister.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, regelt nachfolgende Bestimmungen:

IV.1.1. § 3 Oö. SOHAG normiert nachfolgende allgemeine Grundsätze:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

IV.1.2. § 5 Oö. SOHAG bestimmt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe wie folgt:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.1.3. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe wie folgt:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

IV.2. Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2023, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.2.1. § 9 NAG regelt die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts:

„§ 9
Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts

(1) Zur Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate werden auf Antrag ausgestellt:
1. eine „Anmeldebescheinigung" (§ 53) für EWR-Bürger, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, und
2. eine „Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers" (§ 54) für Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind.

(2) Zur Dokumentation des unionsrechtlichen Daueraufenthaltsrechts werden auf Antrag ausgestellt:
1. eine „Bescheinigung des Daueraufenthalts" (§ 53a) für EWR-Bürger, die das Daueraufenthaltsrecht erworben haben, und
2. eine „Daueraufenthaltskarte" (§ 54a) für Drittstaatsangehörige, die Angehörige eines EWR-Bürgers sind und das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben.

(3) Inhabern von Anmeldebescheinigungen (Abs. 1 Z 1) oder Bescheinigungen des Daueraufenthalts (Abs. 2 Z 1) kann auf Antrag ein „Lichtbildausweis für EWR-Bürger" mit fünfjähriger Gültigkeitsdauer ausgestellt werden. Der Lichtbildausweis für EWR-Bürger, die Aufenthaltskarte und die Daueraufenthaltskarte gelten als Identitätsdokumente. Form und Inhalt der Anmeldebescheinigung, der Bescheinigung des Daueraufenthalts, des Lichtbildausweises für EWR-Bürger, der Aufenthaltskarte und der Daueraufenthaltskarte legt der Bundesminister für Inneres durch Verordnung fest."

IV.2.2. § 51 NAG regelt das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate:

„§ 51
Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate

(1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

(2) Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er

1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;
2. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt;
3. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt, oder
4. eine Berufsausbildung beginnt, wobei die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft voraussetzt, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

(3) Der EWR-Bürger hat diese Umstände, wie auch den Wegfall der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 mit Verordnung festzulegen.“

IV.2.3. § 53 NAG bestimmt für die Anmeldebescheinigung Nachfolgendes:

„§ 53
Anmeldebescheinigung

(1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), haben, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 51 oder 52) ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

(2) Zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie folgende Nachweise vorzulegen:

1. nach § 51 Abs. 1 Z 1: eine Bestätigung des Arbeitgebers oder ein Nachweis der Selbständigkeit;
2. nach § 51 Abs. 1 Z 2: Nachweise über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz;
3. nach § 51 Abs. 1 Z 3: Nachweise über die Zulassung zu einer Schule oder Bildungseinrichtung und über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz sowie eine Erklärung oder sonstige Nachweise über ausreichende Existenzmittel;

4. nach § 52 Abs. 1 Z 1: ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;
5. nach § 52 Abs. 1 Z 2 und 3: ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern ab Vollendung des 21. Lebensjahres und Verwandten des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung;
6. nach § 52 Abs. 1 Z 4: ein Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem EWR-Bürger;
7. nach § 52 Abs. 1 Z 5: ein urkundlicher Nachweis einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates der Unterhaltsleistung des EWR-Bürgers oder des Lebens in häuslicher Gemeinschaft oder der Nachweis der schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe, die die persönliche Pflege durch den EWR-Bürger zwingend erforderlich machen.“

IV.2.4. § 53a NAG sieht für die Bescheinigung des Daueraufenthalts von EWR-Bürgern Folgendes vor:

„§ 53a
Bescheinigung des Daueraufenthalts von EWR-Bürgern

(1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 oder 52 nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der Aufenthaltsdauer unverzüglich eine Bescheinigung ihres Daueraufenthaltes auszustellen.
(2) Die Kontinuität des Aufenthalts im Bundesgebiet wird nicht unterbrochen von
1. Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr;
2. Abwesenheiten zur Erfüllung militärischer Pflichten oder
3. durch eine einmalige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Entbindung, schwerer Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.

(3) Abweichend von Abs. 1 erwerben EWR-Bürger gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 vor Ablauf der Fünfjahresfrist das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie
1. zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das Regelpensionsalter erreicht haben, oder Arbeitnehmer sind, die ihre Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden, sofern sie diese Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet mindestens während der letzten zwölf Monate ausgeübt und sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben;
2. sich seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben und ihre Erwerbstätigkeit infolge einer dauernden Arbeitsunfähigkeit aufgeben, wobei die Voraussetzung der Aufenthaltsdauer entfällt, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist, auf Grund derer ein Anspruch auf Pension besteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines österreichischen Pensionsversicherungsträgers geht, oder
3. drei Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet erwerbstätig und aufhältig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und in der Regel mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren;

Für den Erwerb des Rechts nach den Z 1 und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet. Zeiten gemäß § 51 Abs. 2 sind bei der Berechnung der Fristen zu berücksichtigen. Soweit der Ehegatte oder eingetragene Partner des EWR-Bürgers die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder diese nach Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit dem EWR-Bürger verloren hat, entfallen die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit in Z 1 und 2.
(4) EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 sind, erwerben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht, wenn der zusammenführende EWR-Bürger das Daueraufenthaltsrecht gemäß Abs. 3 vorzeitig erworben hat oder vor seinem Tod erworben hatte, sofern sie bereits bei Entstehung seines Daueraufenthaltsrechtes bei dem EWR-Bürger ihren ständigen Aufenthalt hatten.
(5) Ist der EWR-Bürger gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 im Laufe seines Erwerbslebens verstorben, bevor er gemäß Abs. 3 das Recht auf Daueraufenthalt erworben hat, so erwerben seine Angehörigen, die selbst EWR-Bürger sind und die zum Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, das Daueraufenthaltsrecht, wenn

1. sich der EWR-Bürger zum Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen aufgehalten hat;
2. der EWR-Bürger infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist, oder
3. der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner die österreichische Staatsangehörigkeit nach Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit dem EWR-Bürger verloren hat.“

IV.2.5. § 55 NAG regelt das Nichtbestehen, Fortbestand und Überprüfung des Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate wie folgt:

„§ 55
Nichtbestehen, Fortbestand und
Überprüfung des Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate

(1) EWR-Bürgern und ihren Angehörigen kommt das Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51, 52, 53 und 54 zu, solange die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
(2) Der Fortbestand der Voraussetzungen kann bei einer Meldung gemäß §§ 51 Abs. 3 und 54 Abs. 6 oder aus besonderem Anlass wie insbesondere Kenntnis der Behörde vom Tod des unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers oder einer Scheidung überprüft werden.
(3) Besteht das Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51, 52 und 54 nicht, weil eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegt, die Nachweise nach § 53 Abs. 2 oder § 54 Abs. 2 nicht erbracht werden oder die Voraussetzungen für dieses Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr vorliegen, hat die Behörde den Betroffenen hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasst wurde. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist unverzüglich, spätestens jedoch gleichzeitig mit der Mitteilung an den Antragsteller, zu befassen. Dies gilt nicht in einem Fall gemäß § 54 Abs. 7. Während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist der Ablauf der Frist gemäß § 8 VwGVG gehemmt.

(4) Unterbleibt eine Aufenthaltsbeendigung (§ 9 BFA-VG), hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl dies der Behörde mitzuteilen. Sofern der Betroffene nicht bereits über eine gültige Dokumentation verfügt, hat die Behörde in diesem Fall die Dokumentation des Aufenthaltsrechts unverzüglich vorzunehmen oder dem Betroffenen einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn dies nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist.
(5) Unterbleibt eine Aufenthaltsbeendigung von Drittstaatsangehörigen, die Angehörige sind, aber die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, ist diesen Angehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ quotenfrei zu erteilen.
(6) Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist ein nach diesem Bundesgesetz anhängiges Verfahren einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird.“

IV.3. Aus dem Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022, ist folgende Bestimmung relevant:

Im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen unionsrechtlich Aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige wird die Ausweisung wie folgt geregelt:

„§ 66
Ausweisung

(1) EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige können ausgewiesen werden, wenn ihnen aus den Gründen des § 55 Abs. 3 NAG das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden; oder sie bereits das Daueraufenthaltsrecht (§§ 53a, 54a NAG) erworben haben; im letzteren Fall ist eine Ausweisung nur zulässig, wenn ihr Aufenthalt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt.
(2) Soll ein EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigter Drittstaatsangehöriger ausgewiesen werden, hat das Bundesamt insbesondere die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration im Bundesgebiet und das Ausmaß seiner Bindung zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.
(3) Die Erlassung einer Ausweisung gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, die Ausweisung wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im ausgesetzten Verfahren ist das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der Bf gemäß § 5 Oö. SOHAG das entscheidungswesentliche Thema, insbesondere im Hinblick auf § 5 Abs. 1 iVm Abs. 4 Oö. SOHAG. Demnach sind Leistungen der Sozialhilfe unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (Abs. 1). Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde (Abs. 4).

V.2. Gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG sind auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie in Österreich Arbeitnehmer sind. Auch für die Bf ist daher entscheidungsrelevant, ob sie Arbeitnehmerin iSv § 51 Abs. 1 Z 1 NAG ist.

V.3. Für die Beantwortung dieser Frage ist gemäß § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG auch eine Anhörung der Fremdenbehörde vorgesehen. Die rechtliche Qualifikation dieser Anhörung wird in weiterer Folge noch zu beurteilen sein.

V.4. Zunächst ist aber schon der Spruch des Aussetzungsbescheides („Ihr Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wird gemäß § 38 AVG zur Vorfrage ausgesetzt.“) unbestimmt. Er lässt nicht erkennen, bis zur Entscheidung welchen konkreten Verfahrens vor welcher Behörde das gegenständliche Verfahren ausgesetzt werden soll.

So führte auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. April 2018, Ra 2017/17/0722, zum Spruch eines Aussetzungsbescheides Nachfolgendes aus:

„Zwar geht aus dem Spruch des Bescheides vom 7. Mai 2019 nicht hervor, bis zur Entscheidung welcher Behörde bzw. welchen Gerichts in welchem konkreten Verfahren das gegenständliche Strafverfahren gemäß § 38 AVG iVm. § 24 VStG ausgesetzt werden sollte. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch zur Auslegung eines unklaren Spruches die Begründung heranzuziehen (vgl. ebenfalls zu einem Bescheid gemäß § 38 AVG VwGH 15.12.2000, 2010/12/0089; 26.1.2011, 2010/12/0059). Aus der (oben Rn. 3 wiedergegebenen) Begründung des Bescheides vom 7. Mai 2019 ergibt sich

mit hinreichender Deutlichkeit, dass das gegenständliche Strafverfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die - wenige Tage zuvor erhobene – Amtsrevision der belangten Behörde gegen ein mit Geschäftszahl und Datum spezifiziertes Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich ausgesetzt werden sollte (vgl. zu einer ähnlichen Deutung eines Aussetzungsbescheides gemäß § 38 AVG VwGH 15.12.2000, 2010/12/0089; zu einer ähnlichen Deutung eines Aussetzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 3 VwGVG."

Auch die vom Verwaltungsgerichtshof ermöglichte ergänzende Interpretation durch Heranziehung der Begründung des Aussetzungsbescheides erhellt nicht, welche Entscheidung in welchem Verfahren vor welcher Behörde – ein Verfahren nach dem NAG vor der Bezirksverwaltungsbehörde als Fremdenbehörde oder ein Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nach dem FPG – abgewartet werden soll.

Schon aufgrund des mangelhaft gefassten und nicht ergänzungstauglichen Spruches war der angefochtene Bescheid aufzuheben.

V.5. Aber auch inhaltlich war die belangte Behörde nicht zur Aussetzung berechtigt.

V.6. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zu § 4 Abs. 1 SH-GG – Ausschluss von Bezugsberechtigten (Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde mit Verweis auf § 3 NAG) Nachfolgendes aus:

„Abs. 1 bezweckt die Reduktion bestehender Anreize für Fremde, zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach Österreich zu migrieren. Ein derartiger Ausschluss ist – auch im Hinblick auf Unionsbürger – verfassungsrechtlich unbedenklich: Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen steht es grundsätzlich frei, in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren, um Sozialleistungen ihres Herkunftsstaats, nach den dort geltenden Vorgaben, in Anspruch zu nehmen. Die Einbeziehung von Asylberechtigten ohne weitere Einzelfallprüfung entspricht den unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben (VfGH 7.3.2018, G 136/2017). Die Reichweite zwingender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der unionsrechtlichen Verpflichtungen aus der Unionsbürger-RL 2004/38/EG bzw. der Freizügigkeits-VO 492/2011/EU, nichterwerbsaktiven Unionsbürgern und deren unionsrechtlich begünstigten Familienangehörigen auch vor Ablauf einer fünfjährigen Wartefrist Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren, kann aber im Allgemeinen nicht allein auf Grundlage eines zuvor erteilten Aufenthaltstitels bzw. einer ausgestellten Bescheinigung bestimmt werden. Die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe ist daher nach Maßgabe der Kriterien der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bestimmen (vgl. EuGH 11.11.2014, Rs C-333/13 [*Dano*]; 15.9.2015, Rs C-67/14 [*Alimanovic*]; 25.2.2016, Rs C- 299/14 [*García-Nieto*]; EuGH, 14.6.2016, Rs C-308/14 [*Kommission/Vereinigtes Königreich*] ua). Diese Einzelfallprüfung verfolgt nicht den Zweck, die Berechtigung des Aufenthalts, sondern allein die innerstaatliche Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe vor Ablauf der fünfjährigen Wartefrist zu prüfen, wobei die Prüfungszuständigkeit für Leistungen der Sozialhilfe ungeachtet der Anhörung

der zuständigen Fremdenbehörde weiterhin den Sozialbehörden obliegt (vgl. OGH 20.02.2018, 10 ObS 160/17b mwN). Der damit verbundene administrative Aufwand ist der innerstaatlichen Umsetzung des Sekundärrechts zum gerechtfertigten Ausschluss von beitragsunabhängigen Sozialleistungen immanent. Ein entsprechender Feststellungsbescheid kann gleichzeitig mit dem Leistungsbescheid für die Zuerkennung der Sozialhilfe erlassen werden. Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Einzelfallprüfung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anspruchsdauer und Höhe eines gerechtfertigten Bezugs haben kann."

V.7. Mit den Wirkungen einer Aufenthaltsbescheinigung auf einen Sozialleistungsanspruch hatte sich auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach zu befassen:

V.7.1. Zu den Wirkungen einer Aufenthaltsbescheinigung auf einen Sozialleistungsanspruch führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. April 2019, Ra 2017/10/0050, Nachfolgendes aus:
„25 Unabhängig von der Frage der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen der genannten Norm sieht diese – als Rechtsfolge – lediglich vor, dass eine aufrechte Meldung nach dem Meldegesetz 1991 als Anmeldebescheinigung im Sinne des § 53 NAG "gilt". Einer Anmeldebescheinigung im Sinne des § 53 NAG kommt allerdings im gegebenen Zusammenhang bloß deklarative Wirkung – und auch keine Bindungswirkung für die Mindestsicherungsbehörde – zu (vgl. VwGH 9.8.2016, Ro 2015/10/0050, VwSlg. 19429 A; siehe etwa auch VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/0137, VwSlg. 19357 A, zur Aufenthaltskarte nach § 54 NAG in Bezug auf die Ausländerbeschäftigungsbehörde; vgl. weiters VwGH 26.2.2013, 2010/22/0182, zur Anmeldebescheinigung bzw. Aufenthaltskarte eines anderen EU-Staates, der keine Bindungswirkung zukommt; vgl. auch die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach sich eine Anmeldebescheinigung nur auf das Aufenthaltsrecht bezieht, sodass ihre nur deklarativ wirkende Ausstellung keine Auswirkung auf den Sozialleistungsanspruch hat: OGH 20.2.2018, 10 ObS160/17b; 19.7.2016, 10 ObS 31/16f; 19.7.2016, 10 ObS 53/16s; 10.5.2016, 10 ObS 15/16b)."

V.7.2. In seinem Erkenntnis vom 23. März 2023, Ra 2022/10/0110, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Frage des Erhalts der Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmerin im Sinne des § 51 Abs. 2 NAG weiterführend aus:
„Nach Ausweis der oben wiedergegebenen Begründung hat das Verwaltungsgericht seine Annahme, die Revisionswerberin verfüge über kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate, darauf gestützt, dass dafür die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 und Z 2 NAG erforderlich sei. Im Weiteren geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Z 2 NAG nicht vorlägen, ohne sich mit der - in der Beschwerde angesprochenen - Frage des Erhalts der Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmerin im Sinne des § 51 Abs. 2 NAG auseinanderzusetzen.
Dabei wird allerdings verkannt, dass nach dem eindeutigen Wortlaut sowohl des § 51 Abs. 1 NAG als auch des Art. 7 Abs. 1 lit. a und b der Richtlinie 2004/38/EG (arg.: „oder") für die Erfüllung des Tatbestandes des § 51 Abs. 1 NAG nicht erforderlich ist, dass kumulativ die Voraussetzungen der Z 1 und der Z 2 dieser Bestimmung erfüllt sein müssen. Die Richtlinie 2004/38/EG unterscheidet hinsichtlich der Voraussetzung, über ausreichende

Existenzmittel zu verfügen, zwischen erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Personen. Der erstgenannten Gruppe von Unionsbürgern, die sich im Aufnahmemitgliedstaat befinden, steht nach Art. 7 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2004/38/EG das Aufenthaltsrecht zu, ohne dass sie weitere Voraussetzungen erfüllen muss. Dagegen wird in Art. 7 Abs. 1 lit. b dieser Richtlinie von nicht erwerbstätigen Personen verlangt, dass sie über ausreichende eigene Existenzmittel verfügen (vgl. VwGH 14.11.2017, Ra 2017/21/0130, mit Verweis auf EuGH 11.11.2014, C-333/13, *Dano;* siehe auch - zu § 5 Wiener Mindestsicherungsgesetz – VwGH 16.3.2016, Ra 2015/10/0022, VwSlg. 19331 A). Das Verwaltungsgericht hätte sich daher mit Blick auf § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG mit der Frage des Erhalts der Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmerin im Sinne des § 51 Abs. 2 NAG auseinandersetzen müssen."

V.8. Demnach ist eine Anhörung der Fremdenbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG kein eigenständiges Verfahren sowie nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 30.04.2019, Ra 2017/10/0050 mwN; 23.03.2023, Ra 2022/10/0110 mwN) auch keine echte Vorfrage iSv § 38 AVG [vgl. zum Ganzen auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 Rz 6-13, (Stand 1.4.2021, rdb.at)] und berechtigt die belangte Behörde nicht zur Aussetzung.

Abgesehen davon ist nach einer Einsichtnahme in das Zentrale Fremdenregister (Stand: 21.5.2024) aktuell kein Verfahren (z. B. zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme) vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl anhängig.

V.9. Es würde auch dem Zweck einer „Anhörung" der Fremdenbehörde (vgl. § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG) und der behördlichen Entscheidungsfrist von drei Monaten (vgl. § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG) widersprechen, wenn die belangte Behörde nicht selbständig über die Frage des Erhalts der Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmerin im Sinne des § 51 Abs. 2 NAG zu entscheiden hätte.

V.10. Aus dem vorangegangenen Säumnisbeschwerdeverfahren (Beschluss des LVwG OÖ vom 30.1.2023, GZ: LVwG-370024/7/KLi) kann zur Zulässigkeit einer Aussetzung nichts gewonnen werden, da in diesem Verfahren das zur Frage der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes der Bf eingeleitete Verfahren vor dem Bundesamt vor Fremdenwesen und Asyl bereits von Amts wegen eingestellt und das Sozialhilfeverfahren fortgesetzt worden war. Erst danach erhob die Bf (vor Erlassung des Bescheides) eine Säumnisbeschwerde. Das diesbezügliche Säumnisbeschwerdeverfahren wurde letztendlich (aufgrund der Erlassung des Bescheides nach Fristsetzung durch das Landesverwaltungsgericht) eingestellt.

V.11. Im fortgesetzten Verfahren wird sich die belangte Behörde mit der Frage des Erhalts der Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmerin im Sinne des § 51 Abs. 2 NAG (siehe dazu oben Punkt II.2., II.3. und II.4.) auseinandersetzen müssen (vgl. VwGH 23.3.2023, Ra 2022/10/0110 mwN; ebenso LVwG OÖ 19.6.2023, GZ: LVwG-351196/28/KLi; 10.8.2023, LVwG-351325/2/Py/PP).

V.12. Im Ergebnis war der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der ständigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung des Spruches eines Aussetzungsbescheides, mit den Anforderungen an seinen Inhalt und mit den Möglichkeiten einer ergänzenden Interpretation (vgl. VwGH 14.4.2018, Ra 2017/17/0722 mwN). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere auch im Einklang mit der ständigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Wirkungen einer Aufenthaltsbescheinigung auf einen Sozialleistungsanspruch (VwGH 30.4.2019, Ra 2017/10/0050; außerdem VwGH 26.2.2013, 2010/22/0182; 26.4.2016, Ra 2015/09/0137; 9.8.2016, Ro 2015/10/0050; VwSlg. 19357 A; VwSlg. 19429 A). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

VI.4. Schließlich steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der ständigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur eigenständigen Beurteilung des Fortbestehens der Arbeitnehmereigenschaft gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG in Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen (VwGH 30.04.2019, Ra 2017/10/0050 mwN; 23.03.2023, Ra 2022/10/0110 mwN). Auch in diesem Punkt liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer